

Satzung des Förderverein Thoule

Fassung vom 15.05.2022

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Thoule“.
- (2) Er soll im Vereinsregister (des Amtsgerichts Mannheim) eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Vereins „Rollen- und Brettspielverein Thoule 1987 e.V.“
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weitere erwirtschaftete Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 1.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke des in § 2 (1) der Satzung genannten Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag in Textform entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.

- (4) Die Mitgliedschaft kann nur durch eine Erklärung in Textform zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.
- (6) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu.
- (7) Junge Menschen im Sinne von §7 SGB VIII sind passive Mitglieder.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich mit Abgabe der Beitrittserklärung beitragspflichtig. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Passive Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Grundsätzlich haben sie das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Passive Mitglieder haben weder aktives Wahlrecht noch Stimmrecht.
- (3) Die bestehenden Nutzungs- und Gebührenordnungen sind zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
- (2) An die Mitglieder der Organe und Gremien kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Näheres regelt die Vergütungsordnung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen:

- dem Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
- (2) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.
 - (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt.
 - (4) Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte.
 - (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
 - (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand selbst durch Zuwahl ergänzen. Das zugewählte Vorstandsmitglied muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Näheres regelt die Wahlordnung.
 - (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen:
 1. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 2. Wenn über einen der folgenden, der Mitgliederversammlung vorbehaltenen, Gegenstände zu entscheiden ist:
 - a) Entlastung des Vorstands
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
 - c) Satzungsänderung
 - d) Erlass von Ordnungen
 - e) Auflösung des Vereins
 3. Wenn 10 Prozent der aktiven Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe eines Grundes verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

- (3) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal in Jahr stattfinden.
- (4) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist. Es ist an die Mitglieder auf gleiche Weise wie die Einladung zu verteilen.

§ 10 Finanzen

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Weiteres regelt die Finanzordnung.

§ 11 Sonstige Ämter und Gremien

Die Mitgliederversammlung kann für die interne Verwaltung weitere Ämter und Gremien einrichten. Ihre Zusammensetzung, ihre Aufgaben und Kompetenzen werden in der Gremienordnung festgelegt.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten erhoben.
- (2) Den Organen und Mitgliedern des Vereins sowie sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unberechtigten Dritten zugänglich zu machen oder nicht bestimmungsgemäß zu nutzen. Die Pflicht bleibt auch bestehen, wenn die Tätigkeit von den Personen nicht mehr ausgeübt wird.
- (3) Jeder Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, sowie auf deren Löschung, wenn für die Speicherung kein Grund mehr vorliegt.

§ 13 Vereinsstrafen

- (1) Verhält sich ein Vereinsmitglied vereins- oder gemeinschaftsschädigend, so versucht der Vorstand von Amts wegen oder auf Antrag eines Vereinsmitglieds oder Vereinsgremiums eine gütliche Beilegung herbeizuführen.
- (2) Scheitert der Schlichtungsversuch, so eröffnet der Vorstand das Verfahren und kann eine Vereinsstrafe oder bei minder schwerer Schuld die Einstellung des Verfahrens beschließen.
- (3) Dem Beschuldigten ist Zeit und Gelegenheit zu geben, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
- (4) Wird eine Strafe ausgesprochen, so muss sie der Schwere von Tat und Schuld angemessen sein. Möglich sind:
 1. Verwarnung

2. Zeitlicher Ausschluss von Leistungen des Vereins
 3. Abberufung aus einem oder mehreren Organen oder Gremien
 4. Ausschluss aus dem Verein
- (5) Die Entscheidung des Vorstands über eine Vereinsstrafe ist den Parteien schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (6) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht den Parteien das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die in § 2 (1) der Satzung aufgeführte steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 15. Mai 2022 in Karlsruhe beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

- (1) Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Förderverein Thoule in der Fassung vom 15. Mai 2022.
- (2) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder (Mitgliedsbeitrag).
- (3) Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich durch SEPA-Lastschriftzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihr Lastschriftmandat durch Unterschrift auf der Beitrittserklärung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich jeweils zum 1. Februar eingezogen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (3) Mitglieder können auf besonderen Wunsch die Zahlungsweise «Beitragsforderung» beantragen. In diesem Fall werden die Mitglieder in Textform per Brief oder E-Mail aufgefordert, ihren Beitrag spätestens zum 1. Februar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins zu entrichten.
- (4) Der Beitrag von neuen Mitgliedern wird unterjährig fällig. Bei Einzug durch SEPA-Lastschrift wird das Mitglied mindestens 14 Tage vor dem Einzug unter Angabe der Mandatsreferenz in Textform per Brief oder E-Mail informiert. Bei der Zahlungsweise «Beitragsforderung» wird der Beitrag mit Erhalt der Aufnahmebestätigung fällig.
- (5) Erfolgt ein Vereinseintritt im vierten Quartal eines Kalenderjahres, wird der Beitrag für das laufende Kalenderjahr nicht erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist dann für das Folgejahr zum 1. Februar fällig.
- (6) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Vereinsmitglieder zahlen grundsätzlich einen Mindestbeitrag in Höhe von 60 € pro Jahr.
- (2) Mitglieder können ihren Lebenspartner von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreien lassen, sofern sie selbst den Mitgliedsbeitrag zahlen. Die Voraussetzung dafür ist eine Mitteilung des zahlenden Mitglieds an den Vorstand in Textform mit dem Inhalt, dass ein Eheverhältnis oder eine nichteheliche Lebensgemeinschaft besteht, und der Information, welcher Partner vom Beitrag zu befreien ist.
- (3) In besonderen Fällen kann der Vorstand Mitgliedern die Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise erlassen.

Gremienordnung

§ 1 Begriffe

- (1) Ämter werden grundsätzlich von einer einzelnen Person besetzt.
- (2) Gremien sind beständige Gruppen zur Durchführung andauernder Tätigkeiten.
- (3) Ausschüsse sind temporäre Gruppen zur Durchführung einer bestimmten Aufgabe.

§ 2 Einrichtung

- (1) Gremien und Ämter werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung eingerichtet.
- (2) Ausschüsse werden vom Vorstand eingesetzt.

§ 3 Kommissarische Ernennung

- (1) Der Vorstand kann Ämter und Gremien kommissarisch besetzen, wenn dies im Interesse des Vereins liegt.
- (2) Kommissarische Ernennungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung neu zu wählen.

§ 4 Spielewart

- (1) Der Spielewart ist für die Instandhaltung der Spiele sowie für die Pflege der Spieledatenbank verantwortlich.

§ 5 Vereinsheimwart

- (1) Der Vereinsheimwart unterstützt den Vorstand bei der Verwaltung und Betreuung des Vereinsheims. Er ist außerdem für die Organisation des Thekendienstes verantwortlich.

Wahlordnung

§ 1 Wahlakt

- (1) Die Wahlberechtigten können für jeden einzelnen Kandidaten mit Ja, Nein oder Enthaltung stimmen.
- (2) Gibt es nicht mehr Kandidaten, als Plätze zu besetzen sind, so ist eine Blockwahl zulässig. Dies gilt nicht für Wahlen in den Vorstand.
- (3) Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereint und die meisten Ja-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Ja-Stimmzahl statt. Herrscht auch hier Stimmgleichheit, so entscheidet das Los durch die Wahlleitung.